

Stellungnahme zum Referentenentwurf der siebten Verordnung zur Änderung der Tierschutz- Nutztierhaltungsverordnung

Allgemein

Die Bundestierärztekammer (BTK) begrüßt, dass die Bundesregierung durch eine Änderung der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung endlich Rechtssicherheit zur Frage der Haltung von Sauen in Kastenständen herstellen will. Gleichzeitig bedauert die BTK, dass die Gelegenheit nicht genutzt wurde, weitere, dringend erforderliche Überarbeitungen und Ergänzungen der TierSchNutzTV vorzunehmen. Insbesondere ist nicht verständlich, warum gleichzeitig zur Überarbeitung der Anforderungen an die Haltung von Sauen nicht auch die Anforderungen an die Aufzucht- und Mastschweinehaltung überarbeitet wurden. Das wäre gerade im Hinblick auf die Schaffung von Planungssicherheit für die Schweinehalter erforderlich. Wir weisen darauf hin, dass insbesondere die Umsetzung des Kupierverbots, die inzwischen mit Nachdruck von der EU-Kommission eingefordert wird, Auswirkungen auf die Haltungsbedingungen haben wird. Entsprechende Überlegungen in die TierSchNutzTV einfließen zu lassen, wäre im Sinne der Planungssicherheit wünschenswert. Auch vor dem Hintergrund der gesellschaftlichen Forderung nach einer zukunftsfähigen Nutztierhaltung und der bereits seit Jahren darüber geführten Debatten und Diskussionsrunden ist nicht verständlich, weshalb hier nur Stückwerk betrieben wird, anstatt die Mindestanforderungen an die Schweinehaltung als Ganzes in den Blick zu nehmen. Es ist sicherlich weder im Interesse der Bundesregierung und schon gar nicht im Interesse der Tierhalter, wenn in Kürze erneut Änderungen vorgenommen werden müssen.

Darüber hinaus hält die BTK es mindestens für erforderlich,

- Anforderungen an die Haltung von über 6 Monate alten Rindern mit einem verbindlich festgelegten Termin für den Ausstieg aus der Anbindehaltung
- sowie Anforderungen an die Haltung weiterer Nutztierarten, insbesondere an die Haltung von Puten, Wassergeflügel, Junghennen und Elterntieren

in die TierSchNutzTV aufzunehmen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf unsere ausführliche [Stellungnahme zu notwendigen Weiterentwicklungen der Rechtsetzung zur Verbesserung des Tierschutzes bei Nutztieren](#) (September 2017) und greifen auch unsere langjährige Forderung nach einem **Prüf- und Zulassungsverfahren für Stalleinrichtungen** auf. Die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Stalleinrichtungen kann einen wichtigen Beitrag zu nachhaltigen Verbesserungen in der Tierhaltung leisten. Zu demselben Schluss kommt auch der WBA in seinem Gutachten „Wege zu einer gesellschaftlich akzeptierten Nutztierhaltung“ (2015) und empfiehlt die Einführung eines Prüf- und Zulassungsverfahrens für Stalleinrichtungen. Ein solches Zulassungsverfahren würde auch den Tierhaltern Planungs- und Rechtssicherheit für Investitionen und Neubauten bringen.

Mit jeder Änderung des Haltungssystems kommen enorme finanzielle Belastungen auf die Tierhalter zu. Hinzu kommt die Belastung durch aufwendige Genehmigungsverfahren. Zurecht wird von den Tierhaltern Planungssicherheit eingefordert, der ein sehr hoher Stellenwert eingeräumt werden muss. Diese Sicherheit dürfte nur erreicht werden können, wenn - wie im WBA-Gutachten Nutztierhaltung von 2015 gefordert - die rechtlichen Vorgaben eine „zukunftsfähige, in weiten

Teilen der Bevölkerung akzeptierte Tierhaltung“ rechtlich fixieren. Es ist sehr fraglich, ob der vorgelegte Entwurf, der noch deutlich vom WBA-Gutachten entfernt ist, diesem Anspruch gerecht werden kann.

Zu den konkreten Änderungen

1. Änderung in § 13a

Die starre Höhenvorgabe aufzugeben und durch eine Zweckbestimmung zu ersetzen, ist unseres Erachtens durchaus sinnvoll. Allerdings sollten zur Umsetzung der Zweckbestimmung Erläuterungen in die Ausführungshinweise aufgenommen werden.

2. Änderung der §§ 23 und 24

§ 23

Wir begrüßen, dass die Größe des Liegebereichs der Saugferkel durch die Zweckbestimmung beschrieben wird. Auch hier sind Erläuterungen zur Umsetzung erforderlich.

§24

Absatz 3

Grundsätzlich sollte auch im Kastenstand eine planbefestigte Liegefläche gefordert werden. Wir schlagen eine Ergänzung von Absatz 3 vor:

„(3) Bei Einzelhaltung in einem Kastenstand sollte der Liegebereich vorzugsweise planbefestigt und mit mindestens 500 Gramm Langstroh je Tag eingestreut sein. In zu begründenden Einzelfällen, in denen Einstreu aus gesamt-betrieblichen Gründen nicht möglich ist, muss der Liegebereich so beschaffen sein, dass der Perforationsgrad höchstens 7 Prozent beträgt. Ausgenommen von Satz 1 sind Teilflächen, durch die Restfutter fallen oder Kot oder Harn durchgetreten werden oder abfließen kann.“

Absatz 4

Wir weisen darauf hin, dass die vorgesehenen Kastenstandbreiten, auch wenn sie für eine kurzzeitige Fixation unserer Ansicht nach toleriert werden können, hinter den im Magdeburger Urteil geforderten Maßen zurückbleiben („Die Vorgabe des § 24 Abs. 4 Nr. 2 TierSchNutzV erfüllen danach nur Kastenstände, deren Breite mindestens dem Stockmaß (d.h. der Widerristhöhe bzw. der Entfernung vom Boden zum höchsten Punkt des stehenden Schweins) des darin untergebrachten Schweins entspricht, oder Kastenstände, welche dem Tier die Möglichkeit eröffnen, die Gliedmaßen ohne Behinderung in die beiden benachbarten leeren Kastenstände oder beidseitige (unbelegte) Lücken durchzustecken“). Auch im Eckpunktepapier des BMEL von August 2017 wurde für Sauen mit einer Schulterhöhe von über 100cm noch eine Kastenstandbreite von 90cm gefordert. Es ist davon auszugehen, dass die Haltung im Kastenstand in dieser Form keine gesellschaftliche Akzeptanz finden wird.

Auch wenn es fachliche Gründe gibt, die Fixation der Sauen im Kastenstand für wenige Tage zu erlauben, wird die Kastenstandhaltung mit der im Entwurf erlaubten Fassung ein Diskussionsthema bleiben.

Absatz 5

Der Liegebereich der Saugferkel muss unabhängig von dem der Sau zur Verfügung stehenden Platzangebot berechnet werden. Um andere Interpretationen zu vermeiden, schlagen wir einen entsprechenden Einschub vor:

„(5) In einer Abferkelbucht, in der sich die Jungsau oder Sau frei bewegen kann, muss der Jungsau oder Sau *zusätzlich zum abgetrennten Ferkelbereich* eine uneingeschränkt

nutzbare Bodenfläche von mindestens fünf Quadratmetern zur Verfügung stehen, die so beschaffen ist, dass sich die Jungsau oder Sau jederzeit ungehindert umdrehen kann.“
Auch hier sind Erläuterungen zur Berechnung der uneingeschränkt nutzbaren Fläche für Sauen und Jungsaue in den Ausführungshinweisen erforderlich.

Darüber hinaus sollte der Absatz 5 um das Angebot von Nestbaumaterial und später Häckselstroh als Beschäftigungsmaterial ergänzt werden: *„Am Tag vor der Geburt und bis zum 3. Tag nach der Geburt ist der Sau mindestens 500 Gramm Langstroh pro Tag als Nestbaumaterial und nach dieser Zeit mindestens Häckselstroh ad libitum in einer Raufe als Beschäftigungsmaterial zur freien Verfügung zu stellen.“*

Die Umstellung der Haltungssysteme erfordert nicht nur bauliche Anpassungen, sondern insbesondere auch Schulungen der Tierhalter, die Zeit in Anspruch nehmen. Um die Übergangsfristen ggf. zu verkürzen bzw. die Umstellung so schnell wie möglich zu bewerkstelligen, sollte über geeignete Fördermaßnahmen nachgedacht werden.

Die aufwendigere Haltung und insbesondere der damit verbundene intensivere Betreuungsaufwand müssen entsprechend entlohnt werden. Wir sehen Politik und Einzelhandel in der Pflicht, die immer wieder geäußerte Bereitschaft der Verbraucher, für mehr Tierschutz mehr zahlen zu wollen, einzufordern.

Berlin, im Juni 2019

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 41.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.